

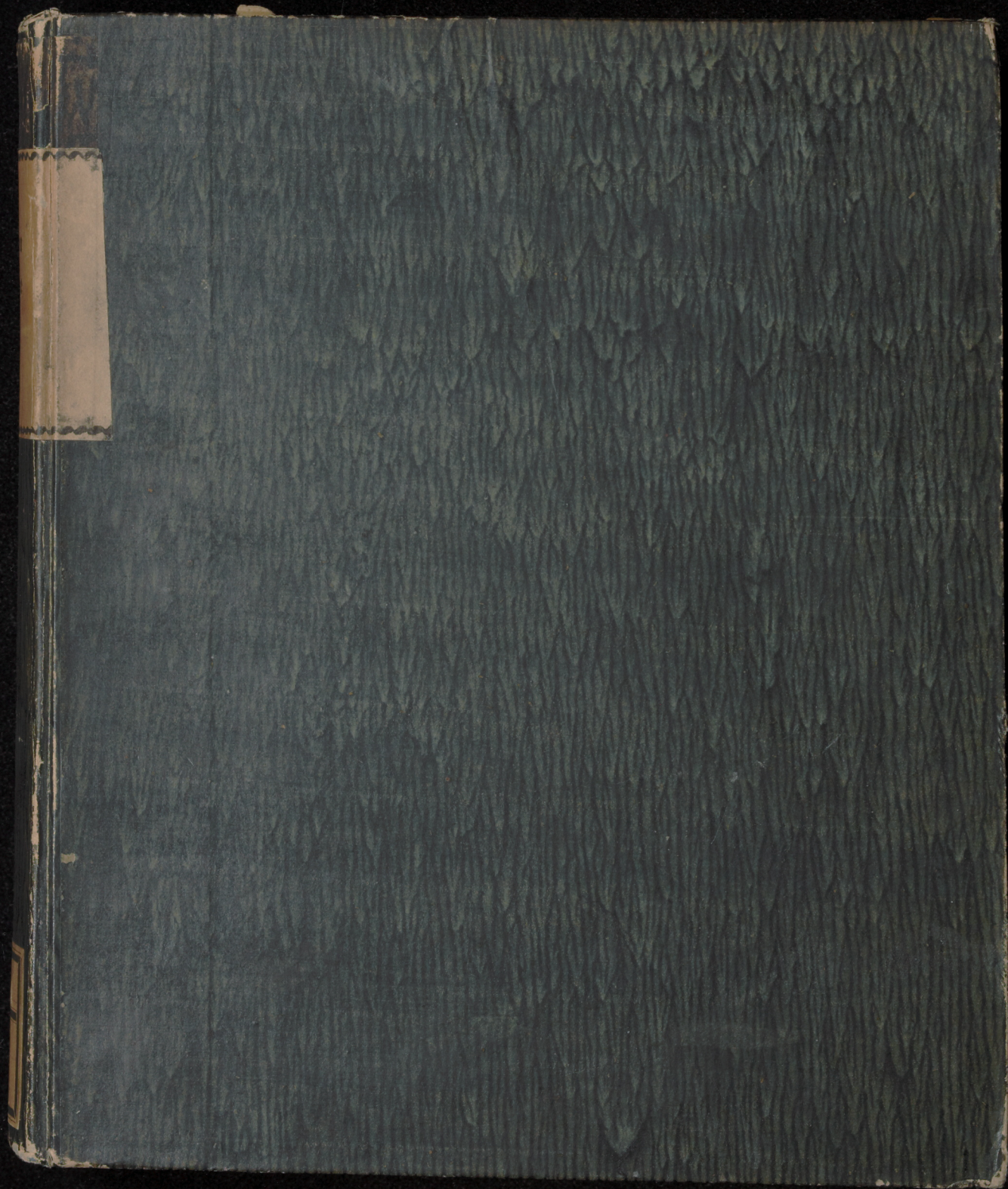
Nachdem E. Raht in sichere Erfahrung gekommen, daß von gottlosen und übelgesinneten Leuten zur Nachtzeit in der Stadt an verschiedenen Oertern, vermittelst in die Luft geworffenen hellen Feuers, Zeichen gegeben worden, welche vermuthlich denen umb die Stadt liegenden feindlichen Truppen, zur Nachricht dienen sollen ...

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1734?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn885693701>

Druck Freier  Zugang

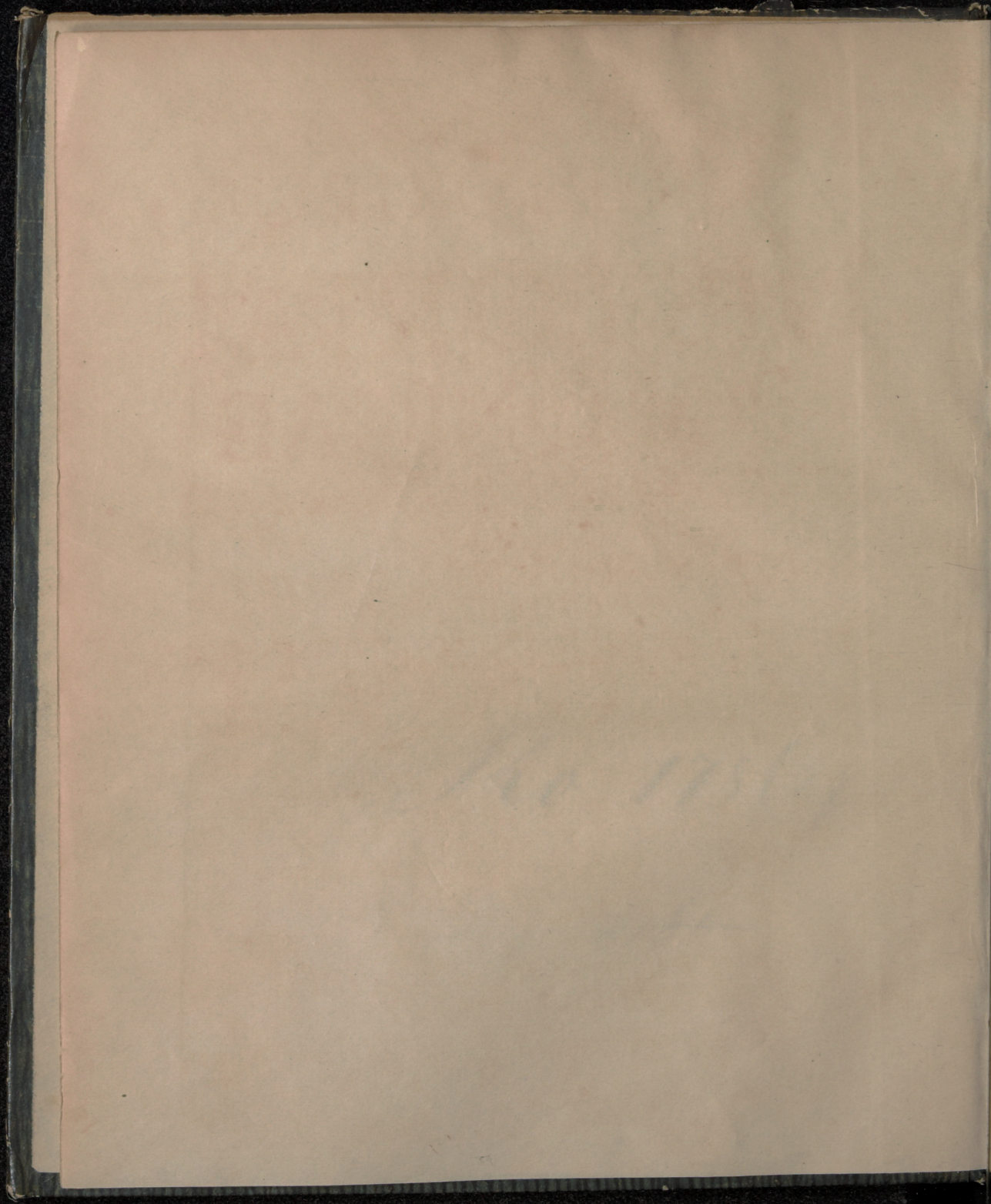




Pro 178(7)

~~Rep. 1116~~

SCRIPTORIBUS
HISTORIAE
POLONICAE
SCHEDIASTICARUM
DIVINA PAVENTE GRATIA
PRÆSIDE
DN. M. GABRIELE GRODDE
PUBERTI
AD DIEM XVII JUNII
MDCCLXXII
GABRIELI JOHANNI HOFFMANN
PUBERTI





nachdem **S.**
Kant in sichere
Erfahrung ge-
kommen, daß von
gottlosen und übel-
gesinneten Leuten
zur Nachtzeit in

der Stadt an verschiedenen Orten,
vermittelst in die Luft geworffenen hel-
len Feuers, Zeichen gegeben worden,
welche vermuthlich denen umb die Stadt
liegenden feindlichen Troupen, zur
Nachricht dienen sollen; Als will **S.**
Kant hiedurch allen hiesigen Einwoh-
nern

nern alles Ernstes verbieten, daß Niemand
hinsühro sich unterfangen solle, sol-
che Zeichen, womit man gedachten
Trouppen auf einigerley Art und Wei-
se Nachricht und Warnung zukommen
lassen kan, es sey durch in die Höhe ge-
worffenes Feuer, oder sonst auf ande-
re Art, zugeben / mit der Verwar-
nung, daß wer über solcher verbothener
That betroffen / oder auch derselben
überführet werden würde / ohnfehlbahr
als ein Verräther dieser Stadt angese-
hen und mit harter Leibes-Straffe,
auch, nach Bewandniß der Sachen
Umbstände, am Leben bestraffet, im
De-

Vegentheil aber diejenigen / die solche
Missethäter der Obrigkeit angeben wür-
den / mit Verschweigung ihres Namens
reichlich belohnet werden sollen. Vor-
nach sich ein jeder zu richten und für
Schaden zu hüten wissen wird. Ge-
geben auf Unserm Rath-Hause den
26. Martii Anno 1734.

Bürgermeistere und Rath
der Stadt Danzig.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

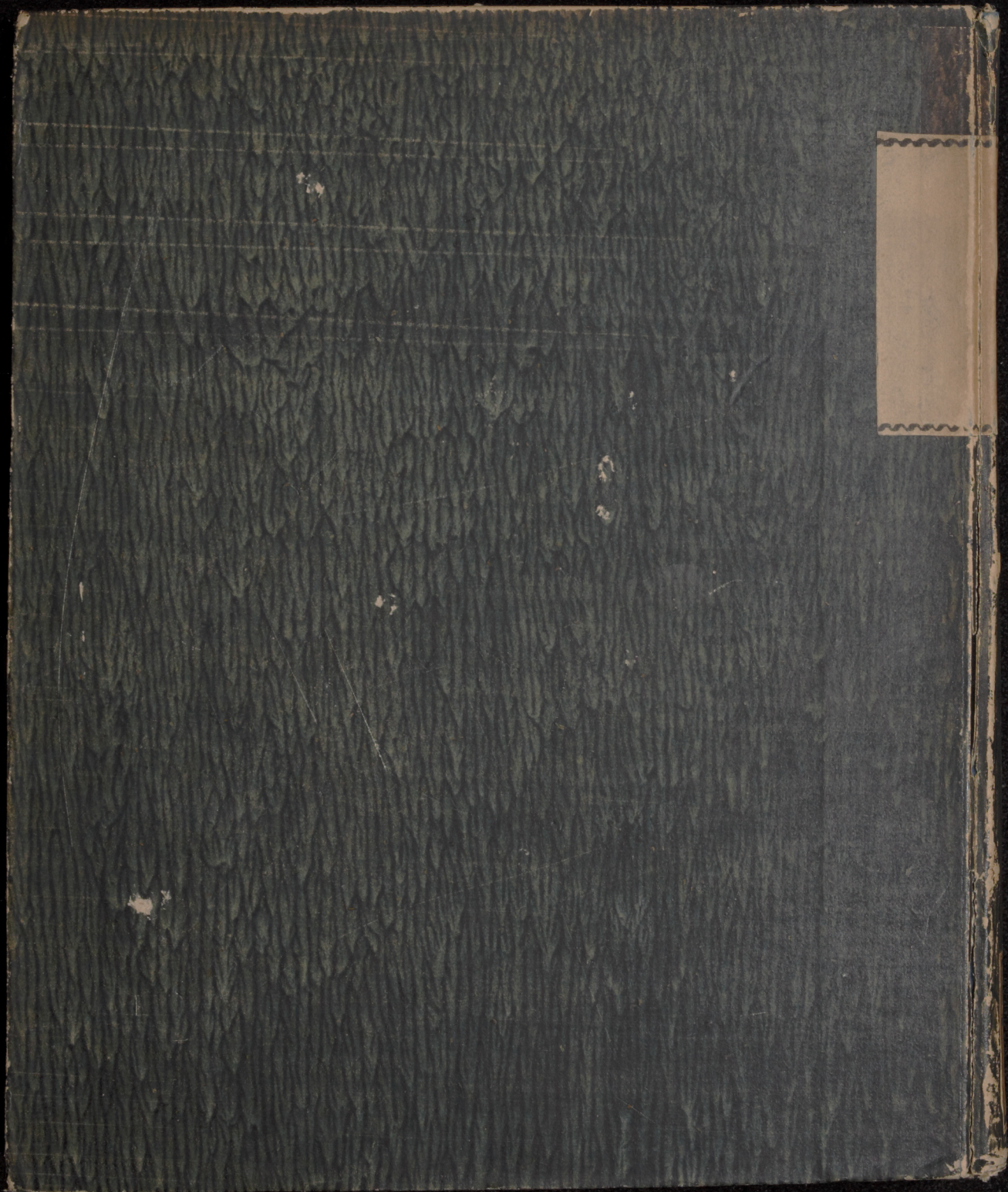
20. März Anno 1734

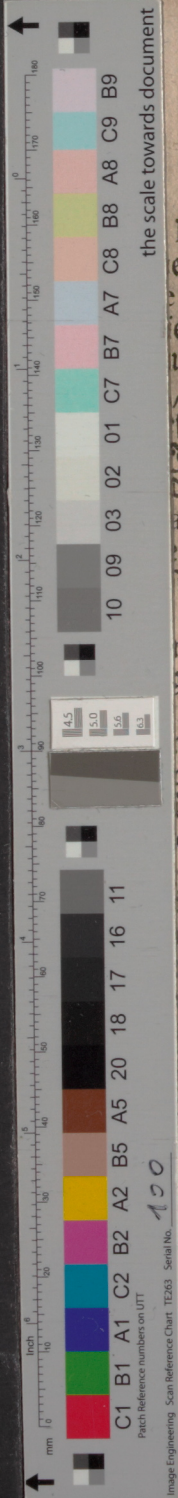
Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text at the top of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

Second block of faint, illegible text in the middle of the page.

Third block of faint, illegible text at the bottom of the page.





Respublique im geringsten gekräncket werde, sondern
ehr die, durch die Geseze verordnete Einrichtung der
auf das bündigste allemahl befestigen. Es lassen Ihr.
Majestät, vermöge der, zwischen dem Aller Durchl. Oester-
reichischen Kaiser, und den Durchlauchtigsten Königen, auch der Cro-
n, über zwey hundert Jahre fortwährenden Bündnisse,
Ihrer Freyheit, die Beschüzung derselben, wieder alle und
Ihre grössste Sorge seyn; so gar, daß Deren Ministri
denen jenigen gefolget, welche die Wahl-Stimmen ei-
nsetzung, in einer einigen Persohn einschräncken wollen.
Nehmlich vom Anfange des Interregni, so wohl mündlich
erkläret, wie Ihr. Kays. Majest. nicht zugeben
einige, denen Rechten einer freyen Wahl, wie solche
antwortliche Reichs Constitutiones fest gesezet, entgegen
gebrauchet werden solten, wenn man auch derselben sich
bedienen wolte, daß man einen Candidaten, dessen
Name sonst angenehm seyn würde, auf den Polnischen
Thron setzen wolte. Wannhero Ihre Kays. Majest. höchstens
erkläret, daß man Deroselben, bey dieser Ihrer, und Deren
Bunds-Genossen Gemüths Meynung, durch eine
eigenen Ausdrückungen bestehende, und mit einer unan-
gemesenen Ausgetheilte Erklärung, einen Vorwurf ma-
chen, welcher denenjenigen vielmehr ansünde, die sich entgegen
den Rechten und Wege bedienen.

Ihr Kays. Maj. dessen höchste und unumschränckte
Erbländer verehren, niemanden Rechenschaft geben,
Ihre Krieges-Völcker in Schlesien einrücken lassen.
Vorhaben einrichtende Gerechtigkeit, läset auch nie-
manden Ihren Absichten einigen Zweifel, und Sie werden
er als aller andern Gelegenheit gleiche Billigkeit ge-
wärtig zu erhalten beweisen.